

## 100 / 2020 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- Präs. Dr. Michael Lang als Leiter des ÖÄK-Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin
- Alle Mitglieder des ÖÄK-Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

### sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 30.03.2020  
Mag.CK/gh

### **Betrifft: Umsetzung des § 36b Abs 4 ÄrzteG 1998 in der Praxis betreffend Notarzt-Diplome**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum ÖÄK-RS 066/2020, in dem bereits die Aussetzung der Fortbildungsfristen für Notarzt-Diplome gemäß § 40 Abs 7 ÄrzteG 1998 angekündigt wurde, darf nun nach Inkrafttreten des § 36b Abs 4 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2020/16 am 22.03.2020 folgende Umsetzung für die weitere Vorgehensweise betreffend Notarzt-Diplome bekanntgegeben werden.

Gemäß § 36b Abs 4 ÄrzteG 1998 sind sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt. Für die Gültigkeit des Notarzt-Diploms bedeutet dies nun im Konkreten, dass eine derzeit aufrechte notärztliche Berechtigung (= Notarzt-Diplom) gemäß § 36b ÄrzteG 1998 für die Dauer der Pandemie zuzüglich um eine Zeitspanne, innerhalb welcher realistischerweise ein Refresher nachgeholt werden kann, verlängert wird.

Die Entscheidung über die angemessene Zeitspanne für das Absolvieren eines Refreshers nach Ende der Pandemie erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung (Kursangebot, zeitliche Verfügbarkeit). Es ist daher darauf hinzuweisen, dass entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen vorzulegen sind.

Damit soll die notwendige notärztliche Versorgung für die Bevölkerung aufrechterhalten werden, sodass gültige Notarzt-Diplome ihre Gültigkeit nicht verlieren. Die Verlängerung der Gültigkeit des Notarzt-Diploms gilt gleichermaßen für Notarzt-Diplome, die im alten System erworben wurden sowie für das Diplom Leitender Notarzt/Leitende Notärztin.

Daraus folgt jedoch, dass Notarzt-Diplome, die bereits vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie (lt. WHO beginnend mit 12. März 2020) aufgrund von Säumnis der regelmäßigen notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen dadurch nicht wieder Geltung erlangen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Information an die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen der ärztlichen Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Michael Lang e.h.  
Leiter des Referats für Notfall- und  
Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident